

Teilrevision Asylgesetz

Argumentarium

Allgemeine Fragen zur Teilrevision Asylgesetz

Was funktioniert heute im Asylbereich
nicht?

- Tatsache ist, dass eine Mehrheit der Asylsuchenden keine asylrelevanten Gründen vorbringen kann.
- Viele weggewiesene Personen können mangels gültiger Reisedokumente nicht in den Herkunftsstaat zurück gebracht werden und erzwingen so den Aufenthalt in der Schweiz. Eine grosse Mehrheit der Asylsuchenden gibt keine amtlichen Identitätspapiere (Pass oder Identitätskarte) ab. Erfahrungsgemäss geben nur rund 20 % amtliche Identitätspapiere ab.
- Viele Asylsuchende nutzen die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel auch in offensichtlich hoffnungslosen Fällen.
- Ende Dezember 2005 befanden sich 10'046 Personen im Vollzug; diese Personen müssten die Schweiz eigentlich verlassen. Von diesen befanden sich 6'859 Personen in der Phase der Papierbeschaffung.
- Viele abgewiesene Asylsuchende sind immer noch in der Schweiz, weil für sie wegen der mangelnden Kooperation keine Papiere beschafft werden können und ihre Identität nicht feststeht.
- Mit den heute bestehenden Zwangsmitteln ist es schwierig, ausreisepflichtige Asylsuchende zur Kooperation und zum Vorlegen von vollzugstauglichen Ausreisepapieren zu bewegen.
- Die Kantone beklagen sich immer wieder, dass Personen, die Ausschaffungshaft in Kauf nehmen, weil sie wissen, dass sie nach spätestens 9 Monaten wieder freigelassen werden müssen.

Was können wir dagegen unternehmen?

- Das Parlament sieht im Rahmen der Teilrevision Asylgesetz folgende Verbesserungen vor:
 - Konkretisierung des Nichteintretenstatbestandes bei der Nichtabgabe von Reise- und Identitätspapieren. Tatsächliche Schlechterstellung derjenigen Asylsuchenden, die unentschuldigt keine Papiere abgeben.
 - Asylgesuche von tatsächlich verfolgten Personen werden nach wie vor materiell behandelt.
 - Einführung von Gebühren bei Wiedererwägungs- und Zweitgesuchen. Ist eine betroffene Person jedoch bedürftig und das Verfahren nicht aussichtslos, besteht die Möglichkeit, sie von diesen Gebühren zu befreien.
 - Ausdehnung des Sozialhilfestopps auf alle Personen mit einem rechtskräftigen negativen Entscheid, die die Schweiz verlassen müssen: Neu sollen diese Personen nur noch Nothilfe erhalten.
 - Einführung neuer Zwangsmassnahmen, um den Kantonen zur Erfüllung ihrer Vollzugsaufgabe griffige und effiziente Mittel einzuräumen.
 - Neu können die Behörden bereits ab dem erstinstanzlichen Entscheid mit der Papierbeschaffung beginnen. Dabei ist zu beachten, dass Daten dann nicht bekannt gegeben werden dürfen, wenn eine Gefährdung der asylsuchenden Person oder deren Angehörigen im Heimatstaat zu befürchten ist.
 - Zudem darf die Bekanntgabe von Daten über strafrechtliche Verfahren in der Schweiz erfolgen, wenn dies im konkreten Fall zur Abwicklung einer Rückübernahme und zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit im Heimatstaat erforderlich ist. Auch hier gilt, dass die betroffene Person und ihre Angehörigen nicht gefährdet werden dürfen.
 - Weitere Massnahmen zur Beschleunigung des erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens, damit unbegründete Asylgesuche rasch entschieden werden können. Damit wird die Reintegration der Betroffenen in ihren Heimatstaat wesentlich erleichtert.

- Nein, wer im Heimatstaat nach den völkerrechtlich anerkannten Kriterien bedroht oder verfolgt wird, erhält in der Schweiz nach wie vor Asyl.
- Die humanitäre Tradition der Schweiz kann auch in Zukunft nur gewährleistet bleiben, wenn der Missbrauch im Asylwesen konsequent bekämpft wird. Nur so haben wir eine glaubwürdige Asylpolitik, die von der Schweizer Bevölkerung mitgetragen wird.

Ist die humanitäre Tradition der Schweiz durch die Teilrevision Asylgesetz gefährdet?

Gibt es überhaupt noch gesetzliche Regelungen zugunsten der Asylsuchenden und Flüchtlinge? Wenn ja, welche?

In der Teilrevision des Asylgesetzes sind zahlreiche Neuerungen vorgesehen, welche die Rechtstellung der Asylsuchenden verbessern, so z.B.:

- **Verfahren am Flughafen**
Neu soll am Flughafen ein vollständiges Asylverfahren möglich sein. Damit soll erreicht werden, dass Asylverfahren direkt im Flughafen durchgeführt und Wegweisungen vollzogen werden können. Damit gleicht sich das Verfahren am Flughafen jenem im Inland an. Dies hat z.B. zur Folge, dass Befragungen von Asylsuchenden am Flughafen neu in Anwesenheit einer Hilfswerksvertretung durchgeführt werden.
- **Vertrauensperson für unbegleitete minderjährige Asylsuchende**
Unbegleitete Minderjährige erhalten neu auch im Flughafenverfahren eine Vertrauensperson für alle entscheiderelevanten Verfahrensschritte.
- **Zugang zu Rechtsberatung und Rechtsvertretung**
Neu regelt der Bundesrat per Verordnung den Zugang zu Rechtsberatung und Rechtsvertretung von Asylsuchenden in den Empfangsstellen und Flughäfen.
- **Anhörungen nur noch durch den Bund:**
Neu führt in der Regel der Bund die Anhörungen durch (bisher die Kantone). Da der Bund auch über die Asylgesuche entscheidet, wird dadurch eine einheitliche Asylpraxis garantiert.
- **Aufschiebende Wirkung**
Alle Beschwerden haben neu eine aufschiebende Wirkung, so dass in dieser Zeit kein Vollzug stattfinden kann.

Auch die Rechtstellung von Personen, welche sich voraussichtlich länger in der Schweiz aufhalten werden, wurde in der Teilrevision Asylgesetz verbessert:

- **Neue Härtefallregelung**
Der Kanton kann neu unter gewissen Voraussetzungen auch bei einem **hängigen** oder **abgeschlossenen** Asylverfahren nach 5 Jahren eine Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen beantragen. Dies ist heute nicht möglich (Ausschliesslichkeit des Asylverfahrens)

Neue vorläufige Aufnahme

Die neue vorläufige Aufnahme sieht eine Besserstellung von vorläufig aufgenommenen Personen

Trifft es zu, dass echte Flüchtlinge, die über keine Identitätspapiere verfügen, unter den neuen Nichteintretenstatbestand fallen und auf ihr Asylgesuch nicht eingetreten wird?

- Wird auf ein Gesuch nicht eingetreten, ergibt aber die Prüfung im Wegweisungspunkt, dass der Vollzug nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist, so wird die vorläufige Aufnahme angeordnet.

Nein, dies trifft nicht zu. Das Asylgesuch von tatsächlich verfolgten Menschen wird materiell behandelt. Der neue Nichteintretenstatbestand wegen Papierlosigkeit sieht nämlich folgende Ausnahmeregelung vor:

1) Das Vorliegen von entschuldbaren Gründen, weshalb innerhalb von 48 Stunden keine Reise- oder Identitätspapiere abgegeben werden können:

Bsp.: Im Rahmen des Kosovo-Konflikts haben die serbischen Behörden Identitätspapiere von Personen albanischer Ethnie konfisziert. Hier liegt ein entschuldbarer Grund vor. Einer betroffenen Person ist es unter diesen Umständen gar nicht möglich, Reise- oder Identitätspapiere abzugeben. Auf ein solches Asylgesuch ist demnach einzutreten und es wird materiell behandelt.

Bsp.: Eine im Staat xy politisch verfolgte Person, welche per Strafbefehl gesucht wird, hat erfahren, dass die heimatlichen Behörden ein Datenblatt über sie erstellt haben. Einer solchen Person ist es nicht möglich, bei den heimatlichen Behörden die Ausstellung eines Reise- oder Identitätsausweises zu beantragen, da man sie ansonsten unverzüglich festnehmen würde. Sie ist deshalb gezwungen, ihren Heimatstaat illegal zu verlassen oder unter einer falschen Identität auszureisen. Auch hier handelt es sich um einen entschuldbaren Grund. Ihr Asylgesuch ist demnach ebenfalls materiell zu behandeln.

2) Aufgrund der Anhörung sowie gestützt auf Art. 3 (Vorliegen der Flüchtlingseigenschaft) und 7 (Glaubhaftmachung der Flüchtlingseigenschaft) AsylG wird die Flüchtlingseigenschaft festgestellt:

Bsp.: Eine gesuchstellende Person reicht bei den schweizerischen Asylbehörden keinerlei Reise- oder Identitätspapiere ein. Sie macht anlässlich der Anhörung geltend, sie werde in ihrem Heimatstaat aufgrund ihrer politischen Tätigkeit per Haftbefehl gesucht und sei gerichtlich zu einer fünfjährigen Haftstrafe verurteilt worden. Die betroffene Person reicht den Asylbehörden ein Gerichtsurteil sowie einen Haftbefehl der heimatlichen Sicherheitsbehörden als Beweismittel ein. Die Asylbehörden prüfen vor der Anhörung die Echtheit der eingereichten Dokumente und erachten diese als echt. Aufgrund der Echtheit der

Beweismittel sowie der glaubwürdigen Aussagen anlässlich der Anhörung wird die Flüchtlingseigenschaft festgestellt und das Asylgesuch materiell behandelt.

3) Anlässlich der Anhörung wird klar, dass zusätzliche Abklärungen zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nötig sind:

Bsp.: Eine asylsuchende Person aus dem Staat xy macht anlässlich der Anhörung geltend, aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer religiösen Gruppierung in ihrem Heimatstaat in einem Zeitraum von zwei Jahren bereits fünf Mal während jeweils zwei Monaten inhaftiert gewesen zu sein. Anlässlich ihrer Haft sei sie schwer gefoltert worden. Man habe ihr gedroht, sie erneut in Haft zu nehmen. Sie verfüge aber über keinerlei Beweismittel, da sie ohne Anklage in Haft genommen worden sei.

Den schweizerischen Behörden ist bekannt, dass Angehörige gewisser religiöser Gruppierungen im Staat xy willkürlich verhaftet und gefoltert werden. Der Sachverhalt muss weiter abgeklärt werden; auf das Asylgesuch wird deshalb materiell eingetreten.

Fazit: Grundsätzlich muss einer asylsuchenden Person zugemutet werden können, ihre Verfolgungsgründe anlässlich der Anhörung zumindest ansatzweise selber darzulegen. Dies betrifft insbesondere Elemente, die die Behörden aus eigenem Wissen nicht ermitteln können.

Es kann vorkommen, dass die Aussagen einer gesuchstellenden Person während der Anhörung nicht klar sind. Dies kann z.B. bei psychischen Störungen oder aus soziokulturellen Gründen der Fall sein (z.B. wenn ein Betroffener nur ansatzweise eine Verfolgung während der Anhörung geltend macht: „Ich komme aus xy, war politisch aktiv und wurde verhaftet. Ich habe dabei Schlimmes erlebt und kann im Moment nicht darüber sprechen“). In solchen Fällen können sich weitere Abklärungen aufdrängen, z.B. die Durchführung einer zweiten Anhörung, eine Abklärung bei der Schweizerischen Vertretung im Heimatstaat oder eine Analyse allfällig eingereichter Beweismittel. Müssen weitere Abklärungen getroffen werden, ist das Gesuch materiell zu behandeln.

<p>Wie kann in der Praxis festgestellt werden, dass zusätzliche Abklärungen notwendig sind?</p>	<p>Die Befrager und Befragerinnen des Bundesamtes für Migration (BFM) sind für die Durchführung auch schwieriger Anhörungen (z.B. weil eine Person an einer posttraumatischen Belastungsstörung leidet) eigens dafür geschult. Sie sind rasch in der Lage zu beurteilen, ob in einem bestimmten Fall weitere Abklärungen notwendig sind.</p> <p>Der neu formulierte Nichteintretenstatbestand wegen Papierlosigkeit sieht also genügend Ausnahmebestimmungen vor – mithin selbst dann, wenn die Aussagen einer Person nicht klar sind. Damit wird sicher gestellt, dass echte Flüchtlinge im schweizerischen Asylverfahren weiterhin einen vollumfänglichen und völkerrechtskompatiblen Schutz geniessen.</p>
<p>Neue Vorläufige Aufnahme</p> <p>Wie viele Personen sind gegenwärtig vorläufig aufgenommen?</p> <p>Wie viele Personen werden durchschnittlich jährlich vorläufig aufgenommen?</p> <p>Inwiefern unterscheidet sich die neue Regelung zur heutigen vorläufigen Aufnahme?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ende Dezember 2005 waren 24'454 Personen vorläufig aufgenommen. • Im Jahre 2005 wurden 4'436 Personen vorläufig aufgenommen (2004 waren es 4'198 Personen). • Es wird regelmässig überprüft, ob die Voraussetzungen für die vorläufige Aufnahme noch bestehen (z. B. gesundheitliche Beschwerden sind überwunden, Bürgerkrieg ist beendet usw.) • Die vorläufige Aufnahme wird nicht verfügt, wenn die betroffene Person in schwerer Weise gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit verstossen hat oder die Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzugs durch ihr eigenes Verhalten verursacht hat. • Neu sollen Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von vorläufig aufgenommenen Personen nach drei Jahren nachgezogen und in die vorläufige Aufnahme eingeschlossen werden. • Zudem sollen vorläufige aufgenommene Personen neu einen erleichterten Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten. Die Kantone können ihnen unabhängig von der Arbeitsmarktlage eine Erwerbstätigkeit bewilligen. • Im Weiteren zahlt der Bund den Kantonen für jede vorläufig aufgenommene Person eine Integrationspauschale. Diese soll die wirtschaftliche Selbständigkeit und die soziale Integration fördern.

Wann ist eine Wegweisung unzulässig, unzumutbar oder technisch unmöglich?

- Schliesslich wurde der Begriff der Unzumutbarkeit der Wegweisung konkretisiert. So ist der Vollzug neu dann unzumutbar, wenn eine betroffene Person in Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage im Heimatstaat konkret gefährdet ist.
- Ebenfalls soll die Möglichkeit des BFM, beim Vorliegen einer schwerwiegenden persönlichen Notlage und eines hängigen Asylverfahrens nach vier Jahren, eine vorläufige Aufnahme anzuordnen, aufgehoben werden. Demgegenüber sollen die Kantone die Möglichkeit erhalten, eine ordentliche Aufenthaltsbewilligung wegen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalles zu erteilen.

1) Der Vollzug einer Wegweisung ist dann unzulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz (z.B. die Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention, der Kinderschutzkonvention, der Folterkonvention, etc.) einer Weiterreise des Betroffenen in seinen Heimatstaat entgegenstehen.

Bsp.: Eine Person begeht in ihrem Heimatstaat einen Diebstahl. Ihr droht, dass ihr deswegen die Hand abgehackt wird.

Diese Person erfüllt die Flüchtlingseigenschaft nicht, denn es ist das Recht eines jeden Staates, gegen Strafhandlungen vorzugehen. Auch die Schweiz geht strafrechtlich gegen Personen vor, die einen Diebstahl begehen. Die im Heimatstaat für einen Diebstahl angeordnete Strafe verstösst aber gegen die Europäische Menschenrechtskonvention und die Folterkonvention. Obwohl die Person die Flüchtlingseigenschaft erfüllt, ist der Vollzug ihrer Wegweisung unzulässig. Sie wird deshalb vorläufig aufgenommen.

2) Der Vollzug einer Wegweisung ist für eine Person dann unzumutbar, wenn sie in Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage im Heimatstaat konkret gefährdet ist.

Bsp.: Eine asylsuchende Person erfüllt nach sorgfältiger Prüfung die Flüchtlingseigenschaft nicht. Sie ist aber schwer krank und braucht zu ihrer Behandlung ein Dialysegerät. Ohne den Einsatz eines solchen Gerätes hat die Person keine Überlebenschancen. In ihrem Herkunftsstaat herrschen bürgerkriegsähnliche Unruhen und die medizinische Versorgung ist deshalb nur notdürftig. Für Dialysegeräte reichen die finanziellen Mittel des Heimatstaates nicht aus.

Der Vollzug der Wegweisung in den Heimatstaat würde den Betroffenen in schwerwiegendster Weise an

Leib und Leben gefährden. Er ist deshalb aus medizinischen Gründen unzumutbar.

Bsp.: Eine alleinerziehende Mutter mit minderjährigen Kindern, ohne Ausbildung und soziales Netzwerk im Heimatstaat erfüllt die Flüchtlingseigenschaft nicht. In ihrem Heimatstaat existieren jedoch keine Aufnahmestrukturen, welche ihr Existenz sichern könnten. Da sie über keine Ausbildung verfügt, sind ihre Chancen, eine Arbeitsstelle zu finden, praktisch nicht vorhanden. Zudem hat sie weder Freunde und Verwandte, die sie unterstützen könnten. Der Vollzug der Wegweisung würde für sie und ihre minderjährigen Kinder eine existenzielle Gefährdung bedeuten. Sie wird deshalb wegen Unzumutbarkeit der Wegweisung vorläufig aufgenommen.

3) Der Vollzug einer Wegweisung ist nicht möglich, wenn der Betroffene weder in den Heimatstaat noch in einen Drittstaat ausreisen kann.

Bsp.: Aufgrund eines Bürgerkrieges und grossen politischen Unruhen auch in den umliegenden Staaten sind sowohl der Land- wie auch der Luftweg in den Heimatstaat gesperrt (Kosovo-Konflikt!). Es gibt rein technisch gesehen, keine Möglichkeit, den Asylsuchenden in den Heimatstaat wegzuweisen. Er wird wegen Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzuges vorläufig aufgenommen.

Weshalb ist es wichtig, dass vorläufig Aufgenommene eine bessere Rechtsstellung erhalten als bisher?

- Personen, bei denen der Bund festgestellt hat, dass die Wegweisung nicht vollziehbar ist, bleiben erfahrungsgemäss über längere Zeit, wenn nicht für immer in der Schweiz. Ihre Integration soll unterstützt werden. So soll als wichtige Integrationsmassnahme der Zugang zum Arbeitsmarkt vereinfacht werden.
- Bezüglich der Arbeitsbewilligung sollen die Kantone unabhängig von der Arbeitsmarktlage den vorläufig Aufgenommenen eine Erwerbstätigkeit bewilligen können.
- Dadurch können auch die Sozialhilfekosten gesenkt werden.
- Straffällige Personen sind jedoch von diesem Status ausgeschlossen.

Welches sind die finanziellen Folgen der neuen Regelung?

- Der Bund zahlt den Kantonen für jede vorläufig aufgenommene Person eine Integrationspauschale. Diese soll die wirtschaftliche Selbständigkeit und die soziale Integration fördern.

<p>Wird die Schweiz durch die neue Regelung nicht attraktiver für Asylsuchende (Pullfaktor)?</p> <p>Ist die vorläufige Aufnahme definitiv, d. h. die Personen werden in der Schweiz bleiben?</p> <p>Was passiert mit den heute vorläufig Aufgenommenen ab Inkrafttreten des neuen Asylgesetzes?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die finanzielle Zuständigkeit des Bundes wird sieben Jahre nach Einreise der vorläufig aufgenommenen Person auf die Kantone übergehen. • Der Bund richtet den Kantonen für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Asylgesetzes vorläufig aufgenommen sind, einen einmaligen Beitrag aus, der die berufliche Integration erleichtern soll. • Mit der neuen Regelung wird es nicht mehr Personen geben, welche in der Schweiz bleiben dürfen als mit der heutigen Regelung. Der Unterschied vom alten zum neuen System liegt darin, dass vorläufig Aufgenommene eine bessere Rechtsstellung erhalten als bisher. Auf der anderen Seite wurde der Begriff der Unzumutbarkeit der Wegweisung konkretisiert. Dies ermöglicht den Behörden eine einheitliche Praxis. • Der Status der vorläufigen Aufnahme kann jederzeit aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. • Diese Voraussetzungen werden vom Bundesamt periodisch überprüft. • Eine Übergangsregelung wird sicherstellen, dass die finanzielle Zuständigkeit nicht direkt auf die Kantone übergeht. (Normalerweise geht die finanzielle Zuständigkeit 7 Jahre ab Einreise auf die Kantone über) • Der Bund richtet den Kantonen für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Asylgesetzes vorläufig aufgenommen sind, einen einmaligen Beitrag aus, der die berufliche Integration erleichtern soll.
<p>Neue Härtefallregelung</p> <p>Was beinhaltet die neue Härtefallregelung?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mit der neuen Härtefallregelung soll die Möglichkeit des BFM, beim Vorliegen einer schwerwiegenden persönlichen Notlage eine vorläufige Aufnahme anzuordnen, wenn das Asylverfahren nach vier Jahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist, aufgehoben werden.

<p>Wird es nicht zu einer "Härtefall-Lotterie" kommen, wenn es den einzelnen Kantonen überlassen wird, eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen?</p> <p>Weshalb wurde die Anordnung der Erteilung einer vorläufigen Aufnahme wegen einer schwerwiegenden persönlichen Notlage gestrichen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Demgegenüber sollen die Kantone die Möglichkeit erhalten, eine ordentliche Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis) wegen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalles zu erteilen. • Die Voraussetzungen hierzu sind, dass sich die betroffene Person seit mindestens fünf Jahren in der Schweiz aufhält, ihr Aufenthaltsort den Behörden immer bekannt war und eine fortgeschrittene Integration gegeben ist. • Die neue Regelung entspricht dem Wunsch der Kantone. Diese erhalten damit die Möglichkeit, Personen, unabhängig vom Stand des Asylverfahrens, eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen. Nach geltendem Recht ist die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung durch die Kantone nur nach der Ausreise nach abgeschlossenen Asylverfahren bzw. nach Erteilung einer vorläufigen Aufnahme möglich, unabhängig der Dauer des Aufenthaltes in der Schweiz und unabhängig der guten Integration. • Es macht Sinn, dass die Kantone die Möglichkeit erhalten, Härtefälle von besonders gut integrierten Asylsuchenden zu prüfen. Die kantonalen Behörden kennen die Lebenssituation am besten und können besser beurteilen, ob eine Integration stattgefunden hat oder nicht. • Die neue Härtefallregelung und die heutige schwerwiegende persönliche Notlage verfolgen denselben Zweck. Nämlich die Regelung des Aufenthaltes von Personen, welche sich seit langer Zeit in der Schweiz befinden. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb weiterhin beide Konzepte gelten sollen. Zudem könnten dadurch Kompetenzstreitigkeiten entstehen. Denn bei der Härtefallregelung sind die Kantone zuständig, bei der schwerwiegenden persönlichen Notlage jedoch das BFM. Schliesslich steht die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme, wenn nach vier Jahren nach Einreichung eines Gesuches noch kein rechtskräftiger Asylentscheid ergangen ist, in Widerspruch zum Ziel des Bundesrates, die Asylverfahren zu beschleunigen. Damit sind die Asylbehörden angehalten, Asylverfahren, dort wo möglich, rasch und effizient durchzuführen.
<p>Beschwerdefristen</p> <p>Verlängert sich nicht unnötigerweise das Verfahren durch die Verlängerung der Beschwerdefristen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Verlängerung von 24 Stunden auf 5 Tage ist minim. Massgebend für die Anwesenheitsdauer einer Person ist vielmehr die Frage, wie schnell eine Wegweisung vollzogen werden kann. Die vorzeitige Papierbeschaffung, d. h. ab erstinstanzlichem Asylentscheid, wird die Anwesenheitsdauer verringern und die längere Beschwerdefrist bei weitem wettmachen.

<p>Unentgeltliche Rechtsberatung</p> <p>Wird der Forderung der Hilfswerke, dass Asylsuchenden am Flughafen und in Empfangszentren der Zugang zur unentgeltlichen Rechtsberatung und Rechtsvertretung zu gewähren ist, Rechnung getragen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gestützt auf die Bundesverfassung haben alle Personen in der Schweiz, einschliesslich der Asylsuchenden, Anspruch auf unentgeltliche Rechtsberatung, wenn die bundesgerichtlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind (Bedürftigkeit und das Verfahren darf nicht aussichtslos sein). • Die Hilfswerke führen in unmittelbarer Nähe aller Empfangszentren Rechtsberatungsbüros. • Am Flughafen Zürich führt das Schweiz. Rote Kreuz (SRK) in Zusammenarbeit mit der Zürcher Beratungsstelle für Asylsuchende ein Rechtsberatungsbüro. • Das Asylgesetz verpflichtet die Asylbehörden schon heute, Asylsuchenden Gelegenheit zu geben, sich verbeiständen zu lassen. • Sowohl in Empfangszentren wie in Flughäfen werden die Asylsuchenden schriftlich in einer ihnen verständlichen Sprache über diese Möglichkeit orientiert (in über 36 Sprachen). • In Empfangszentren und Flughäfen liegen Listen von Rechtsberatungsbüros und von Rechtsvertretungen vor. • Münztelefonautomaten sind an beiden Orten zugänglich. • Der Bundesrat ist bereit, den effektiven Zugang zur Rechtsberatung im Rahmen der Ausarbeitung der Verordnung zu prüfen.
<p>Zwangsmassnahmen</p> <p>Weshalb werden neue Haftmöglichkeiten eingeführt, obwohl die Untersuchung der Geschäftsprüfungskommission zeigt, dass eine lange Haft nichts bringt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Im erwähnten Bericht wird lediglich die Praxis in fünf Kantonen dargestellt. Es ist also fraglich, ob der Bericht repräsentativ ist. • In absoluten Zahlen wurde die Ausschaffungshaft in den fünf Kantonen in 6'952 Fällen angeordnet. In 5'819 Fällen führte die Ausschaffungshaft direkt zur Rückführung. • Es fehlt im Weiteren ein Vergleich mit der Praxis zu anderen europäischen Staaten, die teilweise eine unbefristete Ausschaffungshaft vorsehen. • Es ist nicht bestritten, dass die Zwangsmassnahmen Kosten verursachen. Bei den untersuchten Kosten der Ausschaffungshaft wird jedoch nicht berücksichtigt, dass die Vollzugspendenzen zu hohen

<p>Ist die neue Durchsetzungshaft völkerrechtskompatibel?</p>	<p>Folgekosten bei der Sozialhilfe führen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zudem entspricht die Einführung neuer Zwangsmassnahmen einem dringenden Anliegen der Kantone, um ihren schwierigen Vollzugsauftrag bei den Wegweisungen zu bewältigen. • Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist eine Haft zur Erzwingung der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung zulässig, sofern diese Haft verhältnismässig ist. Ob die Anordnung der Haft im Einzelfall verhältnismässig ist, liegt in der Entscheidkompetenz der zuständigen Gerichte. • Das Bundesgericht hat weiter festgehalten, dass es Sache des Gesetzgebers ist, bestehende Zwangsmassnahmen zu ergänzen und eine Haft einzuführen, die der Erzwingung einer Verhaltensänderung (nämlich der gesetzlichen Ausreisepflicht nachzukommen) dient und nicht in erster Linie der Sicherstellung des Wegweisungsvollzugs. • Die Durchsetzungshaft ist somit völkerrechtskonform. • Es ist darauf hinzuweisen, dass eine betroffene Person die Haft durch die Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise jederzeit beenden kann.
<p>Ist die Durchsetzungshaft notwendig?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Durchsetzungshaft dient, im Gegensatz zur Ausschaffungshaft, nicht der Sicherstellung eines schwebenden Ausschaffungsverfahrens, sondern bezweckt allein die Verhaltensänderung einer Person. • Heute ist eine Ausschaffungshaft nicht mehr zulässig, wenn eine Person sich zwei Mal weigert, in ein Flugzeug zu steigen, um auszureisen und auch mit polizeilichen Mitteln nicht dazu gebracht werden kann. In diesen Fällen gehen die Gerichte nicht mehr von einem schwebenden Wegweisungsverfahren aus. Dasselbe gilt, wenn eine Person nur noch freiwillig in den Heimatstaat einreisen kann, sich aber weigert, die Schweiz freiwillig zu verlassen. Das bei der Ausschaffungshaft vorausgesetzte "schwebende Ausschaffungsverfahren" wird bei der Durchsetzungshaft nicht vorausgesetzt.
<p>Wann darf die Durchsetzungshaft angeordnet werden?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Durchsetzungshaft kann nur angeordnet werden, wenn andere Mittel (Ausschaffungshaft, Ein- und Ausgrenzung) nicht zum Ziel (Ausreise) führen.

<p>Ist es vertretbar, dass die maximale Haftdauer (Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft zusammen) 24 Monate beträgt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ja, es ist vertretbar, denn die betroffene Person hat jederzeit die Möglichkeit, durch eine pflichtgemässe Ausreise die Haft zu beenden. • Der zuständige Haftrichter prüft periodisch ob die Haftgründe noch zutreffen.
<p>Durchsuchung von Asylsuchenden im Empfangszentrum, in einer Privat- oder Kollektivunterkunft</p> <p>Wieso werden auch Asylsuchende in Privatunterkünften durchsucht?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, dass nur Asylsuchende, die in einem Empfangszentrum oder in einer Kollektivunterkunft untergebracht sind, durchsucht werden können. • Viele der Asylsuchenden wohnen während ihres Asylverfahrens bei Verwandten und Bekannten. Es muss deshalb den Behörden auch möglich sein, bei diesen Asylsuchenden Durchsuchungen durchführen zu können. • Würde man die Durchsuchungsmöglichkeit in Privatunterkünften weglassen, so wäre dies eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber den Asylsuchenden in einem Empfangszentrum bzw. in einer Kollektivunterkunft. • Zudem bezweckt diese Regelung, ein überwiegendes öffentliches Interesse wahrzunehmen, nämlich die Sicherstellung von Identitätspapieren, gefährlichen Gegenständen (z. B. Waffen) oder Drogen.
<p>Bekanntgabe von Personendaten an den Heimatstaat ab erstinstanzlichem Entscheid</p> <p>Können durch eine vorzeitige Kontaktaufnahme mit dem Heimatstaat zwecks Papierbeschaffung Angehörige gefährdet werden?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nein, denn mit dem Heimatstaat darf keine Kontaktaufnahme erfolgen, wenn eine Gefährdung der asylsuchenden Person oder deren Angehörigen zu befürchten ist. • Wird nach der Kontaktaufnahme mit dem Heimatstaat durch die Schweiz. Asylrekurskommission (ARK) Asyl gewährt, so erhält die betroffene Person, aber auch die betroffenen Angehörigen, Schutz in der Schweiz. • Frankreich, Deutschland und Österreich beginnen grundsätzlich nach dem erstinstanzlichen Entscheid mit der Papierbeschaffung.

<p>Welches ist die heutige Regelung, was ändert sich und weshalb?</p> <p>Können durch die Bekanntgabe von Strafdaten an den Heimatstaat Asylsuchende oder deren Angehörige gefährdet werden?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bisher wurde ab vollziehbarer Wegweisungsentscheid Kontakt mit dem Heimatstaat aufgenommen. • Neu soll bereits ab Vorliegen eines erstinstanzlichen Asylentscheides die Kontaktaufnahme ermöglicht werden. • Die Neuerung ist im Sinne einer Verbesserung des Vollzugs. <ul style="list-style-type: none"> • Auch hier gilt, dass keine Kontaktaufnahme erfolgen darf, wenn eine Gefährdung der asylsuchenden Person oder deren Angehörigen zu befürchten ist. • Zudem darf die Bekanntgabe von Daten über strafrechtliche Verfahren in der Schweiz nicht systematisch erfolgen, sondern nur dann, wenn dies im konkreten Fall zur Abwicklung einer Rückübernahme und zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Heimatstaat erforderlich ist. • Erforderlichkeit liegt z. B. nicht vor, wenn der Heimatstaat die Rückübernahme allein von der Übermittlung von Angaben über strafrechtliche Verfahren in der Schweiz abhängig macht.
<p>Ausdehnung Sozialhilfestopp</p>	<p>Mit der Ausdehnung des Sozialhilfestopps auf Personen mit einem negativen <u>materiellen</u> Entscheid werden zwar erheblich mehr Personen von dieser Massnahme betroffen sein als heute, wo diese nur Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid betrifft, dennoch ist davon auszugehen, dass sich dadurch an den bisherigen positiven Erfahrungen nichts ändert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rückgang der Asylgesuche 2005 um rund 30%. Auch wenn in den letzten Jahren die Gesuchseingänge in ganz Europa generell abnehmend sind, liegt der Rückgang in der Schweiz über dem europäischen Mittel. • Kein vermehrtes "Untertauchen": Im Durchschnitt der letzten vier Jahre waren jeweils rund 55 Prozent aller jährlichen Abgänge aus dem Asylbereich unkontrolliert erfolgt. Dies bedeutet, dass in diesen Fällen der weitere Verbleib nicht bekannt ist. Die betreffenden Personen sind entweder selbständig ausgereist oder halten sich weiterhin illegal in der Schweiz auf. Die Einführung des Sozialhilfestopps bei Nichteintretensentscheiden hat diesbezüglich keine wesentliche Änderung bewirkt. • Kriminalität: der Sozialhilfestopp führt nicht zu einem Anstieg der Kriminalität. Er gefährdet die öffentliche Sicherheit in der Schweiz nicht. Die Befürchtungen im Vorfeld der Einführung des Sozialhilfestopps, wonach die Kriminalität massiv ansteigen und die öffentliche Sicherheit stark beeinträchtigt werden könnte, haben sich als unbegründet erwiesen. Dies wird von Seiten der Polizei und der betrof-

	<p>fenen Städte und Gemeinden bestätigt. Die deliktische Tätigkeit ist geringfügig und beschränkt sich vorwiegend auf die Kleinkriminalität. Ein Grossteil der Anhaltungen (rund 48 %) erfolgt ausschliesslich aufgrund von illegalem Aufenthalt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Problematik der Verletzlichen wird Rechnung getragen. Verletzte Personen erhalten in aller Regel den nötigen Schutz und die nötige Unterstützung. Dies gilt insbesondere für die Gruppe der unbegleiteten Minderjährigen und für Kranke.
Nothilfe - Mitwirkungspflicht bei der Feststellung der Notlage	<ul style="list-style-type: none"> • Die Pflicht, bei der Feststellung der Notlage mitzuwirken, ist verfassungskonform, da dadurch der Anspruch auf Nothilfe nicht tangiert wird. Eine Verweigerung der Nothilfe z.B. bei Personen, die bei der Organisation der Ausreise nicht kooperieren, ist nicht möglich.
<p>Nichtstaatliche Verfolgung</p> <p>Welches wären die Auswirkungen einer Praxisänderung für die Schweiz?</p> <p>Welches wären die Auswirkungen einer Praxisänderung für die Betroffenen?</p> <p>Welche Haltung vertritt der Bundesrat?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Als Anhaltspunkt für die Auswirkungen auf die Schweiz lässt sich die Zahl der bisher vorläufig aufgenommenen Personen wegen Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzuges heranziehen. • Es ist daher mit jährlich rund 100 Personen zu rechnen, die zusätzlich als Flüchtlinge anerkannt, statt vorläufig aufgenommen, würden. • Sie könnten von den Garantien der Flüchtlingskonvention und des Asylgesetzes profitieren. • Anerkannte Flüchtlinge hätten von Anfang an eine Aufenthaltsbewilligung und nach 5 Jahren seit ihrer Einreise einen Anspruch auf eine Niederlassungsbewilligung. • Die Vorteile liegen in der Möglichkeit einer selbständigen Erwerbstätigkeit, der generellen Besserstellung auf dem Arbeitsmarkt, dem Familiennachzug, einem Anspruch auf einen Konventionsreiseausweis und damit auf visumsfreies Reisen in Europa etc. • Der Bundesrat befürwortet die Praxisänderung bei Annahme des revidierten Asylgesetzes.
Was geschieht, wenn das Asylgesetz vom Volk abgelehnt wird?	<ul style="list-style-type: none"> • Die Probleme im Vollzug können nicht gelöst werden; denn die Kantone haben nach wie vor ungenügende Instrumente, um die Wegweisung von abgewiesenen Asylsuchenden durchsetzen zu können.

	<ul style="list-style-type: none">• Das heute bestehende Problem der mangelnden Abgabe von Identitätspapieren bei Asylsuchenden kann nicht wirksam bekämpft werden. Eine Mehrzahl der Asylsuchenden werden weiterhin keine Identitätspapiere abgeben. Dies verschärft die Probleme im Vollzug.• Es ist auch zu befürchten, dass die Zahl der offensichtlich unbegründeten Asylgesuche wieder ansteigen wird.• Ein Betrag in zweistelliger Millionenhöhe, ab dem zweiten Jahr nach der Einführung des revidierten Asylgesetzes, kann nicht eingespart werden.• Die Verbesserungen bei den vorläufig Aufgenommenen können nicht in Kraft gesetzt werden.• Die neue Härtefallregelung wird nicht angewendet werden können.
--	---

3003 Bern-Wabern, 27.04.06
Brigitte Hauser-Süess, Pascale Probst